

Richtlinien¹ für die Beleuchtung öffentlicher Aussenräume

Der Gemeinderat der Stadt Bern

beschliesst:

Das Errichten und Betreiben der ortsfesten Beleuchtung im öffentlichen Raum ist Teil der öffentlichen Infrastruktur und damit Aufgabe der Stadt Bern.

Die Verantwortung für die öffentliche Beleuchtung liegt bei der Stadt. Sie hat für Errichtung und Betrieb der Beleuchtung im Aussenraum zu sorgen, die den Ansprüchen hinsichtlich Sicherheit und Komfort genügt. Sie kann diese Aufgabe an Dritte, die über die notwendige Fachkompetenz verfügen, übertragen.

Die „Richtlinien für die Beleuchtung öffentlicher Aussenräume“ definieren die Grundsätze, die für Beleuchtungsinstallationen in der Stadt gelten. Die technischen Erfordernisse sind in den einschlägigen Normen geregelt. Die Stadt überträgt im Rahmen eines Leistungsauftrags Planung, Bau und Betrieb an Energie Wasser Bern (ewb).

Art. 1 Begriffe

¹ *Öffentliche Aussenräume:* Öffentliche Aussenräume umfassen die den Fussgängerinnen und Fussgängern sowie die dem Verkehr dienenden Flächen. Besondere Aufmerksamkeit ist unübersichtlichen Stellen, Unterführungen oder Parkplätzen zu schenken sowie Abschnitten, die durch unbewohnte, menschenleere Gebiete oder an Baustellen entlang führen; die Fachstelle „Sicherheit im öffentlichen Raum“ SiÖR des Stadtplanungsamts ist für die Bezeichnung entsprechender Ort und der zu treffenden Massnahmen beizuziehen.

² *Sicherheit:* Verkehrsflächen gelten als genügend beleuchtet, wenn die Leitsätze der Schweizerischen Lichttechnischen Gesellschaft SN-EN 13201 eingehalten sind. Flächen in der Altstadt können schwächer beleuchtet werden. In Fussgängerbereichen ist auf das Sicherheitsempfinden der Menschen abzustellen. Auf eine Distanz von vier Metern soll der Gesichtsausdruck einer Person erkannt werden können. Den Bewegungsräumen von Kindern ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

³ *Altstadt und Aussenquartiere:* Die Altstadt ist durch den Perimeter des Weltkulturerbes unter Einschluss der Brücken definiert.

Die Aussenquartiere umfassen das städtisch bebaute Gebiet ausserhalb der Altstadt. Ausserhalb des Siedlungsbereichs sind die Richtlinien sinngemäss anzuwenden.

¹ Diese Richtlinien sind für die Organe und die Verwaltung der Stadt Bern verbindlich. Seitens Energie Wasser Bern (ewb) werden sie für die eigene Arbeit ebenfalls als verbindlich erklärt.

ewb führt ein Dossier mit den Erläuterungen zur praktischen Durchführung dieser Richtlinien. Das Dossier wird der technischen Entwicklung laufend angepasst. Es ist nicht Bestandteil der Richtlinien.

Art. 2 Allgemeine Regeln

- 1 Die Beleuchtung öffentlicher Aussenräume bezweckt, die Stadt auch in den Dunkelstunden für eine den aktuellen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Benutzung offen zu halten.
- 2 Sie soll die Erkennbarkeit der Stadt in ihrer funktionalen, räumlichen und historischen Dimension unterstützen
- 3 Sie soll einen Beitrag zur Sicherheit und zum Sicherheitsempfinden der Bevölkerung leisten.
- 4 Sie soll ruhig und zurückhaltend, ohne Effekthascherei wirken, im Jahresablauf verschiedene Eindrücke erlauben.
- 5 An Orten, die nicht notwendigerweise begangen werden, um Wohnungen oder öffentliche Einrichtungen zu erreichen, sollen nach Absprache mit der Fachstelle "Sicherheit im öffentlichen Raum" auch Stellen der Dunkelheit akzeptiert werden.
- 6 Anleuchtungen sollen einer übergeordneten Systematik folgen und die angeleuchteten Objekte nicht aus ihrem Gesamtzusammenhang reissen.
- 7 Die Beleuchtung der öffentlichen Aussenräume soll neue Technologien nutzen, um den Energieverbrauch möglichst tief zu halten.
- 8 Die Grundsätze zum Vermeiden von Lichtverschmutzung sind einzuhalten (Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft: Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen, Bern 2005). Fachstelle für die Beurteilung von Lichtemissionen ist das Amt für Umweltschutz.
- 9 Beleuchtungsmassnahmen Privater sind möglich, wenn sie die im Lichtplan Bern (vgl. Anhang) festgelegten übergeordneten Regeln einhalten und keinen Reklamezweck verfolgen.

Art. 3 Bereich Altstadt

- 1 *Generelles:* In der Altstadt werden nur Glühlampen oder Lichtquellen, deren Lichtqualität und -farbe dem Glühfadenlicht entsprechen, eingesetzt. In der Altstadt sind die in der Stadt seit alters üblichen Beleuchtungssysteme zu verwenden. Kandelaber sind nur in Parkanlagen vorzusehen.
- 2 *Gassen:* Die Beleuchtung soll die ruhige Intimität des Altstadtbereichs, aber auch die verkehrstechnischen Erfordernisse entsprechend dem örtlich geltenden Verkehrsregime berücksichtigen. Das Trägersystem, in der Regel Überspannseile, ist pro Strassenzug einheitlich beizubehalten. Neue Auslegerleuchten sind nur ausserhalb des Verkehrsbereichs zu verwenden, damit eine Montagehöhe von rund drei Metern eingehalten werden kann.
- 3 *Lauben:* Zur Verbesserung des Sicherheitsempfindens sollen die Lauben etwas heller als der Gassenraum beleuchtet sein. Auch bei abgeschalteten Schaufenster- und Reklamebeleuchtungen muss die öffentliche Laubenbeleuchtung durchgehend vorhanden sein, damit keine dunklen Stellen entstehen.
- 4 *Quergässchen:* Die Beleuchtung der Querverbindungen zwischen den Gassen soll derjenigen der Lauben entsprechen.

⁵ *Plätze*: Art und Intensität der Beleuchtung sind dem Charakter und der Nutzung des Platzes anzupassen. Kombinationen von Überspannleuchten und Auslegerleuchten sind an Orten möglich, die besonders hervorgehoben werden sollen oder an denen historische Leuchten erhalten werden können.

⁶ *Zu erhaltende Leuchten*: Die heute betriebenen, praktisch mit der Einführung der Elektrizität in der Stadt beschafften Leuchten vom Typ Roda und Kandem, die technisch modernisiert sind, werden beibehalten. Dies gilt auch für die kombinierten Strassen- und Fassadenleuchten in der Gerechtigkeits- und Kramgasse. Die bestehenden Auslegerleuchten sind beizubehalten.

In den Lauben der Unteren Altstadt sind Sternschliff-Armaturen (Modell 1923), in der Oberen Altstadt Nur-Glas-Leuchten (Modell 1943) zu verwenden.

Art. 4 Aussenquartiere

¹ *Generelles*: In den Aussenquartieren ist mit der Lichtfarbe und der Leuchtdichte eine optische Führung der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer anzustreben. Der Energieverbrauch ist möglichst gering zu halten.

Dem Schutz der Bäume ist besondere Beachtung zu schenken.

² *Hauptstrassen*: Die gemäss Verkehrskonzept bezeichneten Hauptstrassen werden mit orangefarbenen Licht (heute Natriumdampf-Hochdrucklampen) beleuchtet. Das Trägersystem der Leuchten ist pro Strassenzug einheitlich auszubilden, solange das Erscheinungsbild der Strasse nicht ändert.

Eine spezielle Beleuchtung von Fussgängerstreifen ist in der Regel wegen der ohnehin genügenden Leuchtdichte und Gleichmässigkeit nicht notwendig; „dunkle Fussgängerstreifen“ sind jedoch speziell auszuleuchten.

³ *Quartierstrassen*: Quartierstrassen werden mit weissem Licht (heute Halogen Metallampfen) beleuchtet.

Die Normen sind entsprechend dem Charakter und der Nutzung der Strasse differenziert anzuwenden. In Fussgängerbereichen soll die Beleuchtungsstärke genügend gross sein, um die Möglichkeit sozialer Kontrolle zu gewährleisten.

⁴ *Plätze*: Es gelten die Festlegungen für Quartierstrassen. Wo Plätze als Zentrums- und Aufenthaltsbereiche dienen, kann die Helligkeit und Lichtfarbe gemäss einem ortsspezifischen Beleuchtungskonzept den gestalterischen Absichten angepasst werden.

⁵ *Gehwege und Velowege*: Gehwege und Velowege abseits von Strassen sind angemessen zu beleuchten.

Fussgängerverbindungen, die den Charakter von Spazierwegen haben, und Velowege, die überland zu Ausflugszielen führen, sind nicht zu beleuchten.

⁶ *Zu erhaltende Leuchten*: Bestehende historische Leuchten wie umgerüstete Gasleuchten, Bogenkandelaberleuchten, Model Plaza (teilweise auf Betonkandelabern) werden beibehalten.

Beizubehalten sind auch Leuchten, die speziell für die Architektur einer Anlage entwickelt worden sind.

Art. 5 Parkanlagen und Spielplätze

¹ *Generelles:* Zum Gewährleisten eines optimalen Schutzes der Pflanzen soll möglichst wenig in den natürlichen Tag-/Nachtrhythmus eingegriffen werden. Beleuchtungen sind daher möglichst zu beschränken bzw. sollen sich auf den Bereich der Wegverbindungen beschränken. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ein Park nachts geschlossen werden soll, anstatt ihn zu beleuchten.

² *Parks und Gartenanlagen:* Viel begangene Fusswegverbindungen durch Parks und Gartenanlagen sind entsprechend den Fussgängerzonen zu beleuchten. Dunkle Zonen sind nicht auszuschliessen. Die Wegbeleuchtung soll die Bepflanzung nicht übermässig ausleuchten. Beleuchtungen könnten im Einzelfall zeitlich beschränkt werden.

³ *Spielplätze und Begegnungszonen:* Es gelten die Grundsätze für Quartierstrassen. Vom Grundsatz der gleichmässigen Beleuchtung kann abgewichen werden – die Beleuchtung ist gezielt auf die Funktion der Anlage und ihrer Teile auszurichten. Teile der Beleuchtung können in der Betriebszeit bedarfsgerecht limitiert werden.

Art. 6 Anleuchtungen

¹ *Generelles:* Die Anzahl der angeleuchteten Gebäude und Objekte soll klein gehalten werden, damit keine inflationäre Überladung entsteht und der Energieaufwand vertretbar bleibt. Anleuchtungen sollen bezüglich der Beleuchtungsintensität mit grosser Zurückhaltung ausgelegt werden; die Helligkeit soll sich an einem hellen Vollmondlicht orientieren. Anleuchtungen sollen den besonderen architektonischen Charakter des Objekts, namentlich die Fassadentiefen, hervorheben und das Gebäude als Volumen, nicht als Kulisse erscheinen lassen. Gestützt auf die Grundsätze dieser Richtlinien legt der Gemeinderat die angeleuchteten Objekte und die Anleuchtungszeiten fest.

Private Anleuchtungen von Gebäuden und Objekten aus Reklame-, Prestige- oder Sicherheitsgründen sind abzulehnen.

² *Altstadt:* Die Anleuchtungen sollen den besonderen Charakter der Stadtstruktur und des Stadtraums hervorheben. Wesentlich ist die Längsausdehnung der Stadt mit dem "Rückgrat" der Hauptgassen. Ihnen entlang werden die Hauptmonumente und die Figurenbrunnen angeleuchtet; die Fassaden von Gerechtigkeitsgasse und Kramgasse werden in den frühen Abendstunden angeleuchtet. Wichtig sind ferner die verschiedenen Stadt-Erweiterungen, erkennbar an den Querplätzen. Sie werden durch das Anleuchten des jeweils wichtigsten Monuments kenntlich gemacht (vgl. Plan im Anhang)..

Anleuchtungen einzelner Gebäude, die nicht diesem Konzept entsprechen, sind zu unterlassen. Häuser, die Bestandteil einer Gassenzeile sind, werden nicht angeleuchtet, ebenso wenig wie Einzelgebäude, deren Anleuchtung nicht stadträumlich begründet ist.

Es werden lediglich Figurenbrunnen, die die Hauptachse begleiten, angeleuchtet.

³ *Aussenquartiere:* Auf Anleuchtungen ist zu verzichten. Ausnahmen sind nur möglich, wenn für das Quartier ein übergeordnetes Konzept vorliegt.

⁴ *Ausserordentliche Anleuchtungen:* Beleuchtungen und Anleuchtungen bei aktuellen Einzelanlässen sind möglich.

Art. 7 Technische Einzelheiten und Normmobiliar


Das Handbuch „Technische Festlegungen“ von ewb definiert die technischen Einzelheiten. Es wird laufend entsprechend der neuen Erkenntnisse nachgeführt. Die anzuwendenden Leuchten sind im Rahmen des Normmobiiliars festzulegen („Neues Stadtmobiliar für die Stadt Bern“, 2004).

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Bern, 1. JULI 2009

Namens des Gemeinderats



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber

Anhang

- „Öffentliche Beleuchtung in Bern“, Massstab 1/25 000
- "Anleuchtungen in der Altstadt", Konzeptplan, Massstab 1/5 000